Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum 23. Juni 2017

Aktenzeichen II B 4-7401
bei Antwort bitte angeben

Svenja Müller
Telefon 0211 855-3534
Telefax 0211 855-3159
svenja.mueller@mais.nrw.de

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Vorlage
17/10

alle Abg.

An den
Vorsitzenden der CDU-Fraktion
Herrn Armin Laschet MdL

An den
Vorsitzenden der SPD-Fraktion
Herrn Norbert Römer MdL

An den
Vorsitzenden der FDP-Fraktion
Herrn Christian Lindner MdL

An die
Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Monika Düker MdL
Herrn Arndt Klocke MdL

An den
Vorsitzenden der Fraktion Alternative für Deutschland
Herrn Marcus Pretzell MdL

Nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Düker,
sehr geehrte Herren Vorsitzende,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ (Abschnitt I. Ziffer 1) übersende ich den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

Zu dem Gesetzentwurf wurde jetzt die Verbändeanhörung eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wilhelm Schäffer)

1 Anlage (je 2-fach)

Stand: 22. Juni 2017

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 17/**

16. Wahlperiode

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Zu diesem Zweck wurde eine Entlastung der Kommunen um 400 Mio. Euro (fix) im Jahr 2016, um voraussichtlich 900 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie um voraussichtlich 1.300 Mio. Euro im Jahr 2018 vereinbart. Die Umsetzung dieser Finanzierungszusage sollte über eine befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU erfolgen.

Zudem wurde beschlossen, die ab dem Jahr 2018 von den Regierungsfraktionen auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zugunsten der Kommunen vorgesehene Entlastung in Höhe 5 Milliarden Euro jährlich teilweise (insgesamt 1,6 Mrd. Euro) über eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU zu transferieren.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusagen wurden die Regelungen zur Bundesbeteiligung an den KdU in § 46 Absätze 5 ff. SGB II mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren

Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung nach § 46 Absätze 5 ff. SGB II wurde für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II).

Die Bundesbeteiligung erhöht sich zu diesem Zweck in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils um länderspezifische Werte in Prozentpunkten. Diese wurden für das Jahr 2016 in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II gesetzlich festgeschrieben (2,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen; dies entsprach rund 86,55 Mio. Euro), da die Höhe der Entlastung von 400 Mio. Euro und ihre Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel feststanden. Ab dem Jahr 2017 werden die landesspezifischen Werte hingegen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich anhand der von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfassten flüchtlingsbedingten KdU des jeweiligen Vorjahres durch Rechtsverordnung angepasst (§ 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 SGB II).

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2018 der Sockelbetrag der Bundesbeteiligung dauerhaft erhöht (7,9 Prozentpunkte im Jahr 2018 bzw. 10,2 Prozentpunkte ab dem Jahr 2019, § 46 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB II).

Zudem erhielten die Vorschriften über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Absatz 5 ff. SGB II im Zusammenhang mit den dargestellten Neuregelungen insgesamt eine neue Regelungsstruktur:

- Absatz 5

  Absatz 5 enthält nach wie vor den Grundsatz, dass sich der Bund zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beteiligt, wobei die Beteiligung im Bundesdurchschnitt – wie bisher - auf maximal 49 % beschränkt ist. Für die Bundesbeteiligung gelten

landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich nach den Absätzen 6 bis 10 bestimmt.

- Absätze 6 und 7

  Aus den Absätzen 6 und 7 ergeben sich nunmehr die - bisher in Absatz 5 geregelten - festen Bestandteile der Bundesbeteiligung. Diese werden nach Absatz 10 Satz 8 und 9 gemindert, soweit die Beteiligung im Bundesdurchschnitt 49 % übersteigt.

- Absatz 8

  Absatz 8 regelt nunmehr die - bisher in Absatz 6 geregelte - variable Komponente der Bundesbeteiligung, die der Entlastung der Kommunen von den Zweckausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe dienen soll und deren Höhe anhand der tatsächlichen Ausgaben des jeweiligen Landes für Leistungen für Bildung und Teilhabe ermittelt wird. Der jeweilige landesspezifische Wert wird gemäß § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 SGB II jährlich durch Rechtsverordnung des BMAS festgelegt.

- Absätze 9 und 10

  Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 regeln eine weitere variable Komponente zur Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II. Der jeweilige landesspezifische Wert wird nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II anhand statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit zu den Vorjahresausgaben eines Landes für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II für solche Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über einen der in § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II genannten Aufenthaltstitel verfügt. Der jeweilige landesspezifische Wert wird gemäß § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II jährlich durch Rechtsverordnung des BMAS festgelegt.

- Absatz 11

Absatz 11 enthält – wie bisher Absatz 8 - die Regelungen zum Erstattungsverfahren sowie zum Erstattungsanspruch der Länder gegen den Bund.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung fehlt es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht. Für das Jahr 2016 wurde den kommunalen Trägern dieser Teil der Bundesbeteiligung deshalb gemäß § 6 Absatz 1 AG-SGB II NRW abschließend in Höhe des für Nordrhein-Westfalen in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II festgelegten Prozentsatzes von 2,2 Prozentpunkten (rund 86,55 Mio. Euro) als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung erstattet. Auf derselben Grundlage - und somit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der einzelnen Kommunen für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben - erfolgt bislang auch die Weiterleitung für das Jahr 2017.

Aufgrund der dargestellten bundesgesetzlichen Änderungen im SGB II hat sich für das AG-SGB II NRW somit folgender Änderungsbedarf ergeben:

Um eine möglichst kostenadäquate Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft zu erreichen, soll für die Jahre 2017 und 2018 - abweichend von der bisherigen pauschalen Weiterleitung - eine belastungsorientierte Weiterleitung der Bundesmittel erfolgen.

Darüber hinaus bedürfen die landesgesetzlichen Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung in §§ 6 ff. AG-SGB II NRW und die Regelungen zur Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben in § 7 AG-SGB II NRW einer redaktionellen Anpassung an die geänderte Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zudem sollen im Rahmen der aktuellen Novellierung folgende Anpassungen im AG-SGB II NRW vorgenommen werden:

Die Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der einmalig für das Jahr 2014 für NRW um 0,16 Prozentpunkte erhöhten Bundesbeteiligung, die seitens des Bundes seinerzeit zur Entlastung der Kommunen von den finanziellen Folgen der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten als sog. „Sonderbundesbeteiligung" zur Verfügung gestellt wurde, kann entfallen, da die Regelung sich ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

Darüber hinaus bestanden für das AG-SGB II NRW in der Vergangenheit verschiedene Berichts- und Evaluierungspflichten, die gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2010 (Vorlage 15/339) und zum 31. Dezember 2015 (Vorlage 16/3356) erfüllt wurden, so dass vor diesem Hintergrund nunmehr eine Entfristung des AG-SGB II NRW erfolgen kann.

B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch Novellierung des AG-SGB II NRW in folgenden Bereichen:

- Regelung einer belastungsorientierten Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten für 2017 und 2018 nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- Redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in §§ 6 ff. AG-SGB II NRW und der Regelungen zur Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben in § 7 AG-SGB II NRW an die geänderte Absatzstruktur in § 46 SGB II,
- Aufhebung der Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der Sonderbundesbeteiligung für das Jahr 2014,
- Aufhebung der Berichtspflicht in § 8 Absatz 2 AG-SGB II NRW.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Novellierung des AG-SGB II NRW ist für den Landeshaushalt kostenneutral.

Die ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhte Sockelbundesbeteiligung, wird den Kreisen und kreisfreien Städten – wie die bisherige Sockelbundesbeteiligung - in Höhe des für Nordrhein-Westfalen festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung weitergeleitet.

Aufgrund der beabsichtigten Regelung einer belastungsorientierten Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung ändern sich lediglich die Anteile der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamthöhe der hierfür zur Verfügung stehenden Bundesbeteiligung. Die Beteiligung wird weiterhin in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Ein Ausgleich der kommunalen Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten nach § 22 Absatz 1 SGB II erfolgt dabei lediglich im Rahmen der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Es entstehen somit für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

Die beabsichtigten Regelungen führen nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere nicht für das zuständige Ministerium und für die Bezirksregierungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das

Justizministerium, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die dem Land zufließende Bundesbeteiligung wird auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Aufgrund der ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhten Bundesbeteiligung werden die Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2018 zusätzlich um weitere 7,9 Prozentpunkte bzw. ab dem Jahr 2019 um 10,2 Prozentpunkte von ihren Kosten der Unterkunft im SGB II entlastet. Die ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhte Sockelbundesbeteiligung wird den Kreisen und kreisfreien Städten – wie die bisherige Sockelbundesbeteiligung - in Höhe des für Nordrhein-Westfalen festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung weitergeleitet.

Hinsichtlich der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten geregelten Bundesbeteiligung ist vorgesehen, dass diese ab dem 1. Januar 2017 bis zur Verkündung der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) SGB II im Jahr 2018, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2017 festgelegt wird, an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II weitergeleitet wird.

Um eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2017 zu erreichen, erfolgt im Jahr 2018 ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen mit dieser Rechtsverordnung für das Jahr 2017 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien

Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2017. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2017 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Die für das Jahr 2017 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2018 vorläufig. Nach Verkündung der neuen Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 c) SGB II im Jahr 2019, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018 festgelegt wird, erfolgt – wie im Jahr 2018 - ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen endgültig festgelegte Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird.

Aufgrund dessen ändert sich die Höhe der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die übrigen Bestandteile der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwands für die Kommunen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. keine Belastungen für die Kommunen.

Zudem ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 AG-SGB II NRW als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben sich daher keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner gesonderten Befristung.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 11“ und die Wörter „nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet“ durch die Wörter „nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet, soweit in §§ 6a und 6b nichts Abweichendes bestimmt ist“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „15.“ durch die Angabe „1.“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „über die Beteiligungsquote“ gestrichen und die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 1“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 6b wird wie folgt gefasst:

„6b

(1) Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Januar 2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts durch Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Nach Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Festlegung und Anpassung des landesspezifischen Werts maßgeblichen Ausgaben des Landes. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen

statistischen Daten, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile für das Jahr 2017 mit. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2018 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Berechnungen werden bis auf den auszuzahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszuzahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 1" durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 8 Satz 1 bis 3" durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Begründung

A Allgemeiner Teil

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Zu diesem Zweck wurde eine Entlastung der Kommunen um 400 Mio. Euro (fix) im Jahr 2016, um voraussichtlich 900 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie voraussichtlich 1.300 Mio. Euro im Jahr 2018 vereinbart. Die Umsetzung dieser Finanzierungszusage sollte über eine befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU erfolgen.

Zudem wurde beschlossen, die ab dem Jahr 2018 von den Regierungsfraktionen auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zugunsten der Kommunen vorgesehene Entlastung in Höhe 5 Milliarden Euro jährlich teilweise (insgesamt 1,6 Mrd. Euro) über eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU zu transferieren.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusagen wurde die Bundesbeteiligung an den KdU in § 46 Absätze 5 ff. SGB II mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung wurde für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II). Dabei wurden die landesspezifischen Werte für die Beteiligungsquote für das Jahr 2016 in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II gesetzlich festgeschrieben, da die Höhe der Entlastung von 400 Mio. Euro und ihre Verteilung auf die Länder (Königsteiner Schlüssel) feststanden. Ab dem Jahr 2017 werden die landesspezifischen Werte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

anhand der von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung jährlich durch Rechtsverordnung angepasst (§ 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 SGB II).

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2018 der Sockelbetrag der Bundesbeteiligung dauerhaft erhöht (7,9 Prozentpunkte im Jahr 2018 bzw. 10,2 Prozentpunkte ab dem Jahr 2019, § 46 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB II).

Zudem erhielten die Vorschriften über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Absatz 5 ff. SGB II im Zusammenhang mit den dargestellten Neuregelungen insgesamt eine neue Regelungsstruktur.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) notwendigen redaktionellen Anpassungen vor und vollzieht eine Änderung der bisherigen pauschalen Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung hin zu einer belastungsorientierten Weiterleitung dieser Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte. Hiermit soll dem Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kommunalen Spitzenverbände nach einer möglichst vollständigen finanziellen Entlastung Rechnung getragen werden. Die übrigen Bestandteile der Bundesbeteiligung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 6)

Zu a) (Absatz 1)

Zu aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu bb)

Die bisher in § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II geregelte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) neu geregelt und neben den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II). Um eine möglichst kostenadäquate Verteilung der hierfür bereit gestellten Bundesmittel zu erreichen, soll für die Jahre 2017 und 2018 - abweichend von der bisherigen pauschalen Weiterleitung nach § 6 Absatz 1 AG-SGB II NRW - eine belastungsorientierte Weiterleitung der Bundesmittel nach § 6b AG-SGB II NRW erfolgen.

Die festen Bestandteile der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie die variable Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II, die der Finanzierung der Zweckausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets dient, werden dagegen unverändert nach §§ 6 Absatz 1 und 6a AG-SGB II NRW an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Auch hinsichtlich des Abrufverfahrens der Mittel beim Bund und hinsichtlich des Weiterleitungsverfahrens an die Kreise und kreisfreien Städte auf Landesebene ergeben sich keine Änderungen. Die verfahrenstechnische Abwicklung erfolgt wie bisher.

Zu b) (Absatz 2)

Seitens der kommunalen Grundsicherungsträger wurde in der Vergangenheit wiederholt die Abweichung von Berichts- und Zahlungszeitraum für die Bundesbeteiligung kritisiert. Während der Zahlungszeitraum für die Kosten der Unterkunft sich auf ganze Monate (z.B. 01.10. – 31.10.) bezieht, orientiert sich der Berichtszeitraum für die Bundesbeteiligung an monatsüberschneidenden Abrechnungszeiträumen (z.B. 16.09. – 15.10.).

Um den kommunalen Trägern eine periodenscharfe Abgrenzung zu ermöglichen, wird eine Umstellung der Berichtszeiträume auf ganze Monate vorgenommen.

Zu c) (Absatz 3)
Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu Nr. 2 (§ 6a)

Zu a)
Bei der Ergänzung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu b)
Bei den vorgesehenen Änderungen handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 6 Absatz 1.

Zu c)

Zu aa)
Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 6 Absatz 1.

Zu bb)
Die Regelung kann entfallen, da sich diese ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

Zu Nr. 3 (§ 6b)
Die bisherige Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der einmalig für das Jahr 2014 für NRW um 0,16 Prozentpunkte erhöhten Bundesbeteiligung, die seitens des Bundes seinerzeit zur Entlastung der Kommunen von den finanziellen Folgen der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten als sog. „Sonderbundesbeteiligung" zur Verfügung gestellt wurde, kann entfallen, da die Regelung sich ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

§ 6 b regelt nunmehr die Weiterleitung des durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II vorgesehenen neu eingeführten Bestandteils der Bundesbeteiligung für die Jahre 2017 und 2018.

Zu Absatz 1
Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 a) SGB II wird ab dem 01.01.2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II im Jahr 2018 vorläufig an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II weitergeleitet.

Zu Absatz 2

Im Jahr 2018 legt das zuständige Ministerium nach der Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2017 endgültige kommunalspezifische belastungsorientierte Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den Ausgaben des Landes, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Ermittlung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II zugrunde gelegt hat. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. . Mit der Weiterleitung der Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile soll der unterschiedlichen finanziellen Belastung durch flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft auf kommunaler Ebene Rechnung getragen und eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von den statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2017 erreicht werden.

Die rückwirkend für das Jahr 2017 festgelegten Anteile werden den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten vom zuständigen Ministerium mitgeteilt. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Bundesbeteiligung eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Zu Absatz 3

Die für das Jahr 2017 nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Im Jahr 2019 legt das zuständige Ministerium nach der Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 c) SGB II für die Weiterleitung der sich

endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den Ausgaben des Landes, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Ermittlung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II zugrunde gelegt hat. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Mit der Weiterleitung der Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile soll der unterschiedlichen finanziellen Belastung durch flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft auf kommunaler Ebene Rechnung getragen und eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von den statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2018 erreicht werden.

Die rückwirkend für das Jahr 2018 festgelegten Anteile werden den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten vom zuständigen Ministerium mitgeteilt. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils unter Berücksichtigung der für das Jahr 2018 vorläufig geleisteten Bundesbeteiligung eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Aufgrund der Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt die Verteilung der Entlastung durch den Bund für die Jahre 2017 und 2018 nach einem Maßstab, der sich – wie die Festlegung der landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II – an den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft orientiert.

Zu Absatz 4

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 6a Absatz 5 AG-SGB II NRW und sieht eine Berechnung des Auszahlungsbetrages anhand des ungerundeten kommunalspezifischen Anteils vor. Lediglich der Auszahlungsbetrag wird auf die

zweite Dezimalstelle angegeben, wobei die zweite Dezimalstelle unverändert bleibt. Eine Aufrundung, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergäbe, findet nicht statt. Aufgrund dessen werden weitgehend Rundungsdifferenzen bei der Weiterleitung der Bundesbeteiligung sowie Belastungen für den Landeshaushalt vermieden.

Zu Nr. 4 (§ 7)

Zu a)
Bei der Ersetzung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu b)
Bei der Ersetzung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu Nr. 5 (§ 8 Absatz 2)
Für das AG-SGB II NRW bestanden in der Vergangenheit aufgrund von §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 AG-SGB II NRW in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV.NRW S. 191) bereits Berichts- und Evaluierungspflichten, die gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2010 erfüllt wurden (Vorlage 15/339).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember

2010 (GV.NRW S. 685) wurde zum 1. Januar 2011 eine erneute Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt.

Diese, in § 8 Absatz 2 AG-SGB II NRW zum 31. Dezember 2015 normierte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag, wurde mit dem Erfahrungsbericht der Landesregierung vom 27. Oktober 2015 (Vorlage 16/3356) ebenfalls erfüllt. Vor diesem Hintergrund kann nunmehr gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) vom 19. Dezember 2014 (SMBl. 20020) eine Entfristung des AG-SGB II NRW erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.